



Verein für den freien Zugang zu den
Ufern der Seen und Wasserläufe der Schweiz

Eingeschrieben

BAUDIREKTION KANTON ZÜRICH
Postfach

8090 ZÜRICH

Mies, den 27. April 2009

Rekurs

gegen

die Verfügung ([siehe Beilage](#)) des AWEL, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich, vom 18. März 2009, zugestellt am 26. März 2009 betreffend Gesuch um Informationszugang (IDG) über Altlasten und Eigentumsverhältnisse auf den Grundstücken der CU Chemie Uetikon AG beziehungsweise der UBV Uetikon Betriebs- und Verwaltungs-AG auf den Grundstücken Kat.-Nrn 3331, 3341, 4128 und 10379 auf Gemeindegebiet Uetikon am See und Meilen.

Sehr geehrte Damen und Herren der Baudirektion,

Der Verein RIVES PUBLIQUES, Mies, vertreten durch dessen unterzeichnenden Präsidenten, Victor von Wartburg, Mies VD, legt hiermit Rekurs ein gegen die obgenannte Verfügung vom 18. März 2009 (IDG Anfrage) mit folgenden Anträgen und Begründungen:

a. Anträge

- I In Abänderung von Ziffer 1 des angefochtenen Entscheides sei der Zugang auch zu den Informationen gemäss Erwägung 5.2 Nr. 220 bis 270 zu gewähren, allenfalls unter Aussparung von wirklich schützenswerten privaten Daten in einzelnen Dokumenten; eventuell sei dieser Teil von Ziffer 1 in Verbindung mit Erwägung 5.2 aufzuheben und zur neuen Beurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen; subeventuell sei der angefochtene Entscheid insgesamt aufzuheben und an die Vorinstanz zur neuen Beurteilung zurückzuweisen.
- II Es sei festzustellen, was Konzessionsland an Seen und Gewässern ist, und dass es kein privates Eigentum an Konzessionsland geben kann.
- III Es sei festzustellen, dass die Behörden keine Einwilligung vom Konzessionsnehmer benötigen, um der Bevölkerung und seinen Vertretern IDG Auskünfte über staatliches Konzessionsland sowie seinen Vergiftungs-Zustand zu erteilen.
- IV Es sei festzustellen, dass bei Konzessionsland, bei Seeufern überhaupt, die Informationen betreffend Eigentum und Vergiftungs-Zustand, sowie Entgiftungsmassnahmen gemäss den gesetzlichen Vorgaben, der Bevölkerung zugänglich sein müssen.
- V Es seien keine Prozesskosten zu erheben.

b. Begründung

- Frist und Legitimation

1. Frist

Sie läuft ab Empfang der Verfügung am 26. März 2009 und endet nach 30 Tagen mit der Postaufgabe am Montag 27. April 2009.

2. Legitimation

Die Legitimation zur Rekurs-Erhebung infolge wesentlicher nachgenannten falscher Grundlagen, Ungereimtheiten sowie Ungenauigkeiten in der zur Debatte stehenden Verfügung ist unbestritten zufolge Beschwerde des Vereins RIVES PUBLIQUES, vertreten vom unterzeichnenden Präsidenten gegeben, da RIVES PUBLIQUES durch mangelhafte oder nicht einsehbare Unterlagen behindert wird, seine statuarischen Ziele der Öffnung der Gewässerufer und deren öffentlichen Begeh- und Nutzbarkeit zu erreichen.

- Rügen und Sachverhalt

3. Rüge an der Verfügung des AWEL betreffend Konzessionsland:

Diese Verfügung wurde auf der gesetzeswidrigen Grundlage erlassen, dass die Konzessionsnehmer die juristischen Eigentümer des Konzessionslandes seien – doch Konzessionsland bleibt immer Staatseigentum – RIVES PUBLIQUES verlangt deshalb ein Umlenken der Zürcher Behörden oder allenfalls einen Gerichtsentscheid über die Eigentumsfrage.

Zum Beispiel in den #2 und 4, Seite 5, erwähnt die Verfügung „... die Grundstücke der CU Chemie Uetikon und der UBV Uetikon Betriebs- und Verwaltungs-AG...“. Da Konzessionsland seit jeher im Staatseigentum bleiben muss, braucht das AWEL diese Partei die Konzessionsland beansprucht nicht um eine Stellungnahme zu bitten, da wir nur Informationen über staatliches Konzessionsland und nicht über „echtes“ privates Eigentum ausserhalb des Konzessionslands anfordern.

Ferner können wir von den Konzessionsnehmern keine Verweigerung von derartigen Auskünften über Staatseigentum akzeptieren welches ihnen nur auf befristete Zeit überlassen hätte werden sollen. Wie bereits unsere Stimmrechtsbeschwerden im Jahr 2007/8, wird auch diese IDG Anfrage erneut durch diese gesetzeswidrige Verwaltung von Staatseigentum verursacht die uns hierdurch wichtigste Auskünfte verweigert. Diese Verfügung basiert auf einer falschen Interpretation durch die kantonalen Zürcher Behörde, dass sie dieses Konzessionsland hätte veräussern dürfen, obwohl sie im Punkt 2. der Verfügung selber bestätigt: „*Weder dem AWEL noch dem Immobilienamt liegen jedoch Dokumente in Bezug auf die betreffenden Grundstücke vor, die als Kauf- oder Tauschvertrag bezeichnet sind*“. Selbst bei Vorliegen solcher Verträge, wäre deren Nichtigkeit von Gesetzes wegen gegeben.

RIVES PUBLIQUES kann nicht akzeptieren, dass die Behörden IDG Auskünfte aufgrund ihrer irrigen Eigentumsannahme verweigern und verlangt ein Umlenken der Behörden und macht allenfalls gerichtlich geltend, dass der BG-Entscheid 127 II 69 vom 30.10.2000 auch für Konzessionen zur Inanspruchnahme von Oberflächengewässer zur Auffüllung von Gewässergebiet zur Landgewinnung (Landanlage), zutreffend abgestützt angewendet wird, was sich mit der Meinung unserer Rechtsberater deckt (siehe nachstehender Punkt 4.)

4. Konzessionsland hat immer Staatseigentum zu bleiben, sonst wäre es kein Konzessionsland

Dass dieses Recht auch auf alte Konzessionen zutrifft bestätigt der bereits zitierte Bundesgerichts-Entscheid BGE 127 II 69 vom 30.10.2000, bezüglich einer am 16.2.1866 durch den Regierungsrat des Kantons St. Gallen erteilten Konzession (ursprünglich für den Turbinenbetrieb durch einen Bach). Diese einlässliche Rechtsprechung entschied klar, *dass eine ewige Konzessionsdauer unzulässig sei, bzw., dass Wasserrechtskonzessionen nach heutigem Recht zwingend zu befristen sind (Art. 54 lit. e und Art. 58 WRG).*

Dieses klare Recht ergebe sich aus dem Grundsatz der letztlich Unveräusserlichkeit der öffentlichen Rechts- und Hoheitsgewalt, gemäss zit. BGE Erwägung 4: *„Das Gemeinwesen muss deshalb von Zeit zu Zeit Gelegenheit erhalten, sich darüber zu vergewissern, ob die Sondernutzung mit dem öffentlichen Interesse noch in Einklang steht. Wäre das durch Konzession dem Privaten eingeräumte Recht ein ewiges, liefe dies darauf hinaus, dass das Gemeinwesen sich seiner Rechte und seiner Hoheit entäusserte, was nicht zulässig ist. Altrechtliche Konzessionen, die noch ohne zeitliche Begrenzung erteilt wurden, sind nachträglich zu befristen. Massgeblichkeit des im Vertragsrecht geltenden Prinzips, dass keine Verträge auf „ewige“ Zeiten abgeschlossen bzw. aufrechterhalten werden können. Es gibt kein wohlverworbenes Recht auf eine Konzession ohne zeitliche Beschränkung (Erwägung 5). In concreto durfte die Konzession nach einer Dauer von 134 Jahren unter Gewährung einer angemessenen Übergangsfrist aufgelöst werden (Erwägung 6).“*

Wenn der obgenannte Grundsatz der Unveräusserlichkeit der öffentlichen Gewalt sowie die aufgeführten Erwägungen in Bezug auf eine altrechtliche Konzession für Nutzung der Wasserkraft eines Bachs für den Betrieb einer Turbine, das Bundesgericht zum klaren Rechts-Entscheid führten, dass Wasserrechtskonzessionen zwingend zu befristen sind, dann darf es keinen Zweifel geben, dass dieser Grundsatz und diese Erwägungen noch in weit verstärktem Masse die zwingende Befristung von altrechtlichen Konzessionen zur Nutzung öffentlicher Gewässer, und zu deren Inanspruchnahme durch Bauten und Anlagen, entscheiden muss. Handelt es sich hier doch um die äusserst wichtige Aufgabe des Kantons, das öffentliche Gut (Volkseigentum) in seinem Hoheitsgebiet, gesetzesgetreu zu verwalten. Die Kantone haben danach zu Recht auch unter ihrer Hoheit weder ein Veräusserungsrecht noch einen absoluten Abtretungstitel.

ZGB Art. 664 bestimmt: *Die Gewässer gehören zum öffentlichen Gut und stehen unter der Hoheit des Staates in dessen Gebiet sie sich befinden.*

Bemerkung: Dies ist ein Grundrecht und wegweisend, dass Gewässerflächen auf ewig, also auch nach einer konzessionierten Aufschüttung immer noch zum öffentlichen Gut gehören und bleiben müssen.

Das Kantonale Wasserwirtschaftsgesetz sagt zu solchen Konzessionen und derer Befristung:

§ 36. #1: *Den Gemeingebrauch beschränkende oder übersteigende Nutzungen der öffentlichen Gewässer, die dazu erforderlichen Bauten und Anlagen sowie deren Änderungen bedürfen je nach Art der Nutzung **einer Konzession oder einer Bewilligung.***

§ 75. *Als Inanspruchnahme der Oberflächengewässer gilt deren räumliche Nutzung. Dazu gehören:*

- a. Bauten und Anlagen wie Gebäude, Bootsstationierungen und zugehörige Anlagen, Stege, Flösse, Brücken, Leitungen;
 b. **Auffüllung von Gewässergebiet zur Landgewinnung (Landanlage)**

§ 50. Die Konzession oder Bewilligung bestimmt den Umfang, **die Art und die Dauer des Nutzungsrechtes** sowie die **Verhältnisse und Verpflichtungen bei dessen Beendigung (...)**

§ 3. Oberflächengewässer wie Seen, Teiche, Flüsse und Bäche umfassen das Bett mit Uferböschungen, **Vorländern und Dämmen** einschliesslich des darin stehenden oder fliessenden Wassers, **das darunter liegende Erdreich** und die Luftsäule. Das Gewässerbett besteht aus der dauernd oder regelmässig von Wasser überdeckten Landoberfläche.

Bemerkung: Bei Aufschüttungen wird das Wasser verdrängt, das heisst es wird durch die befristet bewilligte Materialablagerung ersetzt. Das **darunter liegende Erdreich** bleibt jedoch bestehen. Dies bestätigt, dass aufgeschüttetes Seeland im Eigentum des Staates, bzw. der Bevölkerung bleibt. Landanlagen müssen immer überschwemmbar bleiben um in die ursprüngliche Form des Oberflächengewässers zurückkehren zu können.

Die kantonale Konzessionsverordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz sagt zu solchen Konzessionen und deren Befristung:

§ 1. Einer Konzession zur Nutzung öffentlicher Gewässer bedürfen namentlich:
 c. die Inanspruchnahme von Gewässern durch Bauten und Anlagen

Bemerkung: Also sämtliche von der CU Uetikon genutzten Landanlagen (Flächen).

§ 12. Bei Erteilung des Nutzungsrechts erhält der Berechtigte eine Konzessionsurkunde mit folgenden Angaben: a. Beschreibung der Anlage; b. Dauer der Konzession; c. Art und Umfang der Konzession; d. Nebenbestimmungen im öffentlichen Interesse und Ausführungsbestimmungen; e. Gebühren

Bemerkung: Es war uns bis heute nicht möglich derartige Konzessionsurkunden betr. die CU Uetikon zu finden. Hinweise auf die erforderlichen jährlichen Konzessionsgebühren fehlen ebenfalls.

§ 13. #1 Konzessionen werden in der Regel auf folgende Dauer zuzüglich einer angemessenen Baufrist erteilt: d. Inanspruchnahmen von Gewässern 15-40 Jahre

Bemerkung: Vermutlich sind, mit einer einzigen Ausnahme, sämtliche Konzessionen älter als 40 Jahre. Eine Kontrolle scheint nötig.

#2 Sind für die Nutzung hohe Investitionskosten erforderlich und sind die Auswirkungen der Nutzungen auf das Gewässer für längere Zeit überschaubar, kann die Dauer bis auf 80 Jahre festgesetzt werden.

Bemerkung: mit einer einzigen Ausnahme (gemäss unseren momentanen Kenntnissen) haben alle Konzessionen die gesetzliche Höchstlaufzeit von 80 Jahren überschritten (teilweise massiv). Eine Kontrolle scheint nötig. Der Volksbetrug geht ins Unermessliche.

§25. Gesuche für die Erstellung von Landanlagen oder Bauten und Anlagen in Gewässern werden abgewiesen, wenn die projektierten Bauten ... die öffentlichen Interessen in erheblichem

Masse beeinträchtigen, den Gemeingebrauch des Gewässers bedeutend erschweren oder eine rationelle und ästhetische Gestaltung der Ufer verunmöglichen würden.

Bemerkung: Unter Berücksichtigung dieser Bestimmungen und Ziele dürfen jedoch auch abgelaufene Konzessionen nicht verlängert und/oder umgenutzt, sondern müssen sofort als verwirkt betrachtet werden und demzufolge ist das Konzessionsland umgehend der Bevölkerung zur öffentlichen Nutzung zuzuführen, schon bevor alle Rückbau- und Instandstellungsarbeiten erfolgt sind.

§ 26. Für neue private Bauten und Anlagen zu Lasten von Gewässergebiet werden in der Regel keine Konzessionen erteilt. Für geringfügige Erweiterungen können Ausnahmen gewährt werden.

Bemerkung: wie zu §25

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 15. August 2007 (OS 62, 348)

In Kraft seit 1. Oktober 2007.

#1 Bestehende noch unbefristete Konzessionen sind nachträglich zu befristen.

Bemerkung: Mit dieser Gesetzesergänzung bezweckt der Gesetzgeber die Korrektur unterlassener Befristungspflichten. Der landesweite Vollzug dieser Ergänzung korrigiert sämtliche Missachtungen und Vernachlässigungen der Vergangenheit und ist somit von äusserster Wichtigkeit, um dem fortgesetzten und wiederholten Volksbetrug entgegen zu wirken.

#2 Bei der Festlegung der Restlaufzeit sind insbesondere die bisherige Konzessionsdauer sowie der Zeitpunkt und der Umfang der neusten Investitionen zu berücksichtigen.

Bemerkung: Da mit einer einzigen Ausnahme (gemäss unseren momentanen Kenntnissen) alle Konzessionen die gesetzliche Höchstlaufzeit von 80 Jahren überschritten haben (teilweise massiv), müssten diese als verwirkt erklärt werden. Dies ist offensichtlich nicht im Sinn der (unbekannten) Pläne des Kantons Zürich. Wir können nur feststellen, dass er sich vehement sträubt, die CU-Konzessionen nachträglich zu befristen, oder als abgelaufen zu erklären.

#3 Für die Erneuerung nachträglich befristeter Konzessionen gelten dieselben Bestimmungen wie für Konzessionen, die von Anfang an befristet waren.

Bemerkung: Dies scheint uns hier kein Thema, da bis auf eine Konzession alle die maximale Frist von 80 Jahren überschritten haben. Die Bevölkerung wegen privaten finanziellen Interessen für mehr als 80 Jahre um die Nutzung seiner Gewässer zu bringen ist eine inakzeptable Korruption zum Nachteil der Bevölkerung.

Der Kanton Zürich ist der einzige uns bis jetzt bekannte Kanton der den Medien gegenüber den Standpunkt vertritt, dass Staatseigentum bei Aufschüttungen von öffentlichen Gewässern nur für neue Konzessionen zutrefte. Doch sagen seine obgenannten kantonalen Gesetze etwas anderes (nachträgliche Befristung ohne Ausnahme). Wir entdeckten durch Zufall Folgendes: Weil es den zuständigen Behörden für Ihre «Lokalpolitik» dienlich war, wie im Fall der Schönau, Erlenbach, stützte sich der Kanton bei der Erteilung der Baubewilligung für den Umbau des Hotel / Restaurants Schönau in ein privates Wohnhaus erstaunlicherweise exakt auf den oben erwähnten BG-Entscheid 27 II 69, um eine unbefristete Konzession von 1938 für die Erstellung des Restaurantbaus auf Konzessionsland für eine Umnutzung in ein privates Wohnhaus und «Konzessions-Verlängerung» auf 110 Jahre zu rechtfertigen. Dort will man dieses Konzessionsland, direkt am öffentlichen Schiffsteg, der Öffentlichkeit nicht zurückgeben –

möglicherweise weil dadurch ein Zugang zum Konzessionsland der übrigen Parzellen geöffnet würde. Das Volk könnte ja „Lust auf mehr“ bekommen. Die Konzession für diese Landanlage datiert vom 13. April 1849, was in Tat und Wahrheit einer Verlängerung auf 199 Jahre entspricht! Das Gesetz lässt Fristen von maximal 80 Jahren zu und dies nur bei ausserordentlich hohen Investitionen. Hier hat der Kanton also eine unbefristete Konzession für eine Landanlage aus dem Jahre 1849 nachträglich befristet, dabei hat er sich allerdings «verrechnet», um über 100 Jahre!

5. Rüge an der Verfügung des AWEL betreffend das Öffentlichkeitsprinzip (1.)

Das IDG wurde geschaffen um den Umgang der öffentlichen Organe mit Informationen zu regeln (§ 1. #1)

und bezweckt (#2)

- a. das Handeln der öffentlichen Organe transparent zu gestalten und damit die freie Meinungsbildung und die Wahrnehmung der demokratischen Rechte zu fördern sowie die Kontrolle des staatlichen Handelns zu erleichtern,
- b. die Grundrechte von Personen zu schützen, über welche die öffentlichen Organe Daten bearbeiten.

Die in der Verfügung vorgebrachten Argumente, speziell zur Abweisung sämtlicher auf die privaten Altlasten und derer Deponierung auf öffentlichem Konzessionsland bezogenen Fragen, wie: Keine Gefahr für Leib und Leben, Firmen- und Geschäftsgeheimnis, laufende Verfahren, Verletzung von geistigem Eigentum, Schwächung der Wettbewerbsposition, Einblick in Dokumente über das gescheiterte Projekt Uetikon oder in interne Vorgänge etc., sind für dieses schwer kontaminierte Fabrikareal auf den zur Debatte stehenden Seelandanlagen im ewigen Staatseigentum, rechtlich störend bis gesundheitsschädigend und unakzeptabel. Siehe auch Punkt 7.

In Anbetracht der eher volksfeindlich tendierenden Einstellung der Behörden zu den Eigentums- und Altlastenklärungen, fragen wir uns ob der vom AWEL erwähnte Geheimhaltungsvorbehalt (Weisung des Regierungsrates zum IDG, Amtsblatt Nr. 47 2005, S. 1304) „*Falls ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse an einer Geheimhaltung besteht, muss im Rahmen der vorzunehmenden Interessenabwägung die Bekanntgabe von Informationen verweigert werden*“ als Verstoss gegen das übergeordnete Recht zu rügen, und zwar schwerwiegend, da der Kanton entschieden hat, dass es im Interessen der Öffentlichkeit sei ihm keine schlechten Informationen zu geben...

Wir haben hier eine Situation, wo das öffentliche Interesse an einer klaren Information über sein öffentliches Gut und dessen Zustand überwiegt, über jenes des Privaten, welcher es schwer kontaminiert hat und nun rechtswidrig behauptet, dass es sein juristisches Eigentum sei und er es verkaufen dürfe. Selbst ein vorhandener Grundbucheintrag widerspricht dem Konzessionslandrecht und ist somit als Treueverstoss gegen die öffentlichen Sitten mit dem verfassungsmässigen Grundsatz der Rechtmässigkeit nichtig. Soweit der Eintrag nicht erschlichen wurde, gilt nur die Annahme von virtuellem Eigentum im Sinne des Besitzes während Konzessionsdauer, die ja nicht ewig sein kann und kein wohl erworbenes Recht werden kann!

6. Rüge an der Verfügung des AWEL betreffend der Voraussetzungen zur Bekanntgabe von Personendaten (siehe Punkt 4. der Verfügung):

4.1. Das AWEL bedarf keiner Ermächtigung oder Einwilligung von Konzessionsnehmern, um der Bevölkerung und seinen Vertretern IDG Auskünfte im öffentlichen Interesse betreffend

Vergiftungs- und zukünftigen Gefahren- oder Gefährdungszustand von Konzessionslandanlagen im ewigen Staatseigentum zu erteilen.

4.2.1./4.3. Die für die Informationen unseres IDG Gesuchs fehlenden rechtlichen Bestimmungen sind per Auslegung umgehend im vorliegenden Verfahren zu rechtfertigen.

4.2.2./4.4. Das AWEL weiss genau, dass die ebenfalls verweigerten Informationen über Altlasten und Deponien der Positionen 220 bis 270 auf dem Internet nicht öffentlich zugänglich/abrufbar sind und uns somit in keiner informativen Weise zur Verfügung stehen.

Die Tatsache, dass der Seebautenkataster im Anhang A der Verordnung über geographische Daten und Informationssysteme in der kantonalen Verwaltung (GIS-Verordnung) nicht aufgeführt ist, ist keine gesetzliche Grundlage uns die Einsicht in das Kantonale Seebauten-Kataster zu verweigern. Die Bevölkerung hat ein Anrecht auf Karten der öffentlichen Gewässer inkl. den davon aufgeschütteten Flächen. Das Seebautenkataster (Uferplan mit Konzessionsland-Bewilligungen) müsste in allen Grundbuchämtern oder beim Kanton in aktueller Form einsehbar sein. Dass Personendaten (ausser vertraulicher Informationen wie Hypothekarbelastungen) in Grundbuch bezogenen Unterlagen seit Generationen öffentlich einsehbar sind, dürfte logisch und weiterhin unproblematisch sein.

4.5. Es ist geradezu absurd, den Vertretern der betroffenen Bevölkerung Auskünfte über diese höchst problematischen Altlastendeponien auf Konzessionslandanlagen mit der Begründung „laufendes Verwaltungsverfahren“ zu verweigern. Es ist genau zu diesem Zeitpunkt wie der bis zum 19. Mai 2009 laufenden Ausschreibung eines neuen Gestaltungsplanes betr. die Landanlage Rotholz, welche ein sanierungsbedürftiger belasteter Standort ist, der nach dem Willen der Konzessionsnehmer neu bebaut und verkauft werden soll, wo die Bevölkerung die seit Jahren überfälligen Informationen benötigt.

Zusammenfassend: Wenn die zuständigen Behörden nicht sämtliche Informationen in den Kataster belasteter Standorte eingeben, d.h. der Bevölkerung „*schlechte Nachrichten bevormundend vorenthalten*“ und Grundbuch-bezogene Unterlagen ebenfalls als geheim behandeln, verstossen Sie gegen das Bundesgesetz über den Umweltschutz und verunmöglichen die Zweckerfüllung des IDG §1. (#2) a. „*das Handeln der öffentlichen Organe transparent zu gestalten und damit die freie Meinungsbildung und die Wahrnehmung der demokratischen Rechte zu fördern sowie die Kontrolle des staatlichen Handelns zu erleichtern*“.

7. Rüge an der Verfügung des AWEL betreffend Altlasten:

Nicht nur wir vertreten die Meinung, dass ein verantwortungsbewusster Konzern seine Altlasten fortwährend auf behördlich genehmigten Entsorgungsdeponien korrekt entsorgt. Tut er das, muss er die Bevölkerung über keine Deponien informieren. Wenn er diese jedoch jahrzehntelang in See- und Trinkwassernähe deponiert, so muss er sich unbequeme Fragen der besorgten Bevölkerung gefallen lassen. Diese hat ein Recht, die exakten Produkte und Gefahren dieser Altlasten auf seinem Uferland zu kennen und muss von den zuständigen Behörden eine Offenlegung erwarten können: Es geht um den Schutz von öffentlichen Landanlagen, den Schutz von Menschen, Tieren und der Natur, sowie der öffentlichen Gewässer und Trinkwasserfassungen.

Eine Gefahr für Leib und Leben könnte in der Tat das Trinkwasser darstellen, das in der Gegend aus dem See gefasst wird. Dieses bringt Menschen zwar nicht direkt um, kann aber langfristig zu gesundheitlichen Problemen führen, wenn allfällige Kontaminationen durch Abfall der CU nicht

erkannt werden sollten. Dass dies möglich ist, zeigt das neuste Beispiel der Fischerei-Verbote wegen PCB in Schweizer Flüssen (Birs, Aare etc.): Diese sehr stark mit Altlasten verbundene Fisch-Kontamination wurde jahrelang nicht untersucht. Deshalb wurde auch nicht realisiert, dass sie ein Problem darstellen, das über die Nahrungskette den Menschen gefährdet. PCB sind auch in Muttermilch zu finden und können langfristig das gestillte Kind schädigen.

PCB ist ein Schadstoff im Boden der Seeaufschüttungen, die durch die CU gemacht wurden. Zudem wäre es interessant zu wissen, wie denn der PCB-Gehalt von Stand-Fischen in der Umgebung der CU im See aussieht und ob eine ähnliches PCB-Muster zu finden ist, wie in den durch die CU erfolgten Seeaufschüttungen.

Gemäss dem „Mikro-Kleindruck“ in der Abstimmungsbroschüre von 2007 (Planungsbericht nach Art. 47 RPV vom 14. Dezember 2006, Seite 28, handelt es sich übrigens um 98'390 Kubikmeter (mehr als ein Viertel sind sog. Seeablagerungen) kontaminierte Altlasten auf 27'125 Quadratmeter Bodenfläche = ~ 3.6 Kubikmeter pro Quadratmeter, auf 12 Standorten zerstreut über das Fabrikareal - also um eine Besorgnis erregende Menge... [\(siehe Beilage\)](#).

Die Ablagerungen und Seeaufschüttungen mit Abfall aus der CU sind mindestens 30 Jahre alt. Damit handelt es sich um historische Vorgänge, die mit den heutigen Produktionsverfahren der CU höchstens noch am Rande zu tun haben.

Da es sich dabei um einen historischen Zeitraum handelt, sind z.B. allfällige Patente oder Lizenzen schon längstens abgelaufen. Die entsprechenden, abgelaufenen Patentschriften enthalten sehr viel mehr Informationen, um Produktionsverfahren nachzuvollziehen, als Untersuchungsberichte über Altlasten. Wenn also die Absicht bestünde, Verfahren der CU zu kopieren, wäre es viel effizienter, dies z.B. mittels abgelaufenen Patenten und Beiträgen in Fachzeitschriften zu tun, als den mühsamen Weg über Altlasten mit Akteneinsichtsgesuchen, Rekursen usw. zu wählen.

Wie oben festgestellt, handelt es sich um historische Produktionsabläufe, deren Abfälle abgelagert worden sind. Um ein Synthese-Verfahren nachvollziehen zu können, braucht es nicht nur Angaben zu den verwendeten Substanzen und dem Ziel des Einsatzes dieser Substanzen, sondern auch Temperaturangaben, Mischungsverhältnisse usw. All diese Daten sind aus altlastentechnischen Untersuchungen nicht heraus zu lesen.

Selbst wenn z.B. eine Substanzgruppe wie Schwermetalle oder PCB zum Vorschein kommt, wie in der jetzt in der Sanierungsplanung stehenden Deponie, so lässt sich daraus alleine kein Rückschluss auf die konkreten Synthese-Vorgänge in einer allfälligen Produktion ziehen. Vielleicht stammt das PCB ja ganz einfach – zum Beispiel – aus alten Transformatoren. Schwermetalle werden in unzähligen Synthesen verwendet oder fallen als Abfall aus verschiedensten Synthesen an.

Der komplexe Vorgang einer chemischen Synthese lässt sich somit nicht über altlastentechnische Untersuchungen und deren Offenlegung nachvollziehen. Somit ist das Argument der Verletzung von Firmen- oder Geschäftsgeheimnissen, Verletzung des geistigen Eigentums bzw. Schwächung der Wettbewerbsposition nicht mehr als ein untauglicher sittenwidriger Vorwand, die Altlasten-Akten nicht offen legen zu müssen.

8. Beweis, dass andere Regionen die Bevölkerung besser informieren - Altlasten der chemischen Industrie in Basel: Berichte sind öffentlich:

In der Region Basel sind alle Untersuchungsberichte zu den bisher untersuchten Altlasten mit Chemiemüll aus der Basler Chemischen Industrie öffentlich zugänglich. Dies gilt beispielsweise für die Standorte:

Bonfol

www.jura.ch

<http://www.bci-info.ch/index.php?id=6&sub=38>

Muttenz

http://www.muttenz.ch/de/toolbar/suchen/welcome.php?help=&sl_q=Deponien&doc_restriction=icms_doc

Von der Industrie selbst veröffentlicht:

Letten:

<http://www.igdeponiesicherheit.ch/deponien/dep9.cfm>

Roemisloch

<http://www.igdeponiesicherheit.ch/deponien/dep10.cfm>

9. Gut zu unterscheiden sind die Rechtsbegriffe "Grundeigentum" und "Landgewinnungskonzession"

Entsprechend den kantonalen Sachenrechtsbestimmungen wie auch seit 1912 gemäss dem Schweizerischen ZGB weisen die beiden Rechtsfiguren deutliche Unterschiede auf. Eigentum verschafft dem Eigentümer praktisch alle denkbaren Nutzungsmöglichkeiten innerhalb der Rechtsordnung, und zwar für unbegrenzte Dauer. Landanlage-Konzessionen sind sowohl in ihrer zeitlichen Geltung wie in der inhaltlichen Nutzungsberechtigung beschränkt und haben keinen Eigentumscharakter, sondern nur Besitzescharakter, wie z.B. die Miete oder die Pacht.

Vergleichbar ist die Konzession für Land- oder Wassernutzung mit dem Baurecht, d.h. hier spezifisch mit dem Recht eine Anlage zwecks Wassernutzung auf dem Konzessionsland zu erstellen. Dieses "Wasser-Baurecht" nimmt eine bedingte Mittelstellung zwischen Grundeigentum und Konzession ein. Dem Grundeigentum gleicht es insofern, als es ähnlich wie ein Baurecht über mehr als dreissig Jahre als selbständiges Baurecht grundstücksgleich im Grundbuch eingetragen werden kann, und somit belehnbar ist und gehandelt werden kann, letzteres aber auf Konzessionsland nur aufgrund von öffentlich beurkundeten Verträgen. Das Baurecht kann vererbt oder in öffentliche Zwangsverwertung genommen werden, was alles auf Konzessionsland nicht zutrifft. Der Konzession gleicht es insofern, als es zeitlich limitiert ist auf eine Dauer von höchstens 100 Jahren. Auf diese Limite kann nicht zum Voraus verzichtet werden, nach Ablauf ist ein neues Baurecht mit neuer Konzession zu begründen. Und wie bei der Konzession sind in der Regel die Nutzungsrechte eingeschränkt, insbesondere Dimensionen von Bauten, häufig auch Nutzungsart derselben. Nach Ablauf der Dauer des Baurechts oder nach seinem Untergang aus anderen Gründen, gilt das Heimfallrecht; die Bauten werden Bestandteil des Grundstückes, manchmal unentgeltlich, häufig gegen vertraglich geregelte Entschädigung, allenfalls legen die Gerichte die „Angemessene Entschädigung“ fest. Nach solchen Regeln wurden bereits im 19. Jahrhundert Konzessionen zur Nutzung von öffentlichem Grund, Boden oder Wasser verliehen, also vor der Eidgenössischen Regelung des Artikel 779 ZGB im Jahre 1912. Häufig, keineswegs immer, in der Regel sehr bescheiden und erst im 20. Jahrhundert werden bei der Konzession jährliche

Gebühren verlangt, analog dem Baurechtszins. Dass keine oder nur geringe Gebühren verlangt wurden, namentlich im 19. Jahrhundert, hängt einerseits damit zusammen, dass damals die Seeufer unbeliebt und fast wertlos waren, andererseits aber auch damit, dass die Konzessionen in der Regel für gewerbliche Bauten mit beschränkter Nutzungsdauer verliehen wurden und man davon ausging, dass nach Ablauf der Nutzung dem Inhaber der Konzession nicht nur keine Heimfallentschädigung geschuldet sei, eher noch eine Belastung entstehe, insofern er häufig verpflichtet wurde, auf seine Kosten den früheren Zustand wieder herzustellen, bzw. die konzessionierten Bauten abzubauen. Das entsprach der im 19. Jahrhundert vorherrschenden Mentalität, wonach man für eine gewissermassen geschenkte Nutzung sich bedankt und nicht zum Dessert noch eine Entschädigung erwartet. Dieses Denken herrschte mindestens bis zum 2. Weltkrieg vor und hat sich nach den Beobachtungen von RIVES PUBLIQUES erst in der neoliberalen Phase der letzten 30 Jahre verändert. Nach Kenntnis von RIVES PUBLIQUES wurden denn auch davor aufgelassene Industrienutzungen nicht entschädigungslos in – lukrativere – neue Nutzungsrechte umgewandelt oder gar mit Konzessionsland frischfröhlich gehandelt.

Die Baudirektion des Kantons Zürich weiss dies aufgrund ihrer Akten selber wohl am besten. Beweisofferte: Edition von allfälligen Verfügungen und Korrespondenz bezüglich Handel mit Aufschüttungsland, welches kantonal konzessioniert wurde (geschützte Daten dürfen ausgespart werden, es interessiert nur Jahreszahl, Grösse der Parzelle und allfällige Entschädigungen und Auflagen sowie erforderliche Ortsbezeichnungen).

Obige rechtliche Feststellungen gelten offensichtlich auch für die Fabrikationsanlagen der Chemischen Industrie in Uetikon am See. In den Archiven der Baudirektion finden sich offenbar Korrespondenzen oder Besprechungsprotokolle aus den Jahren 1960 – 1990, welche diese teleologischen Feststellungen aktenkundig belegen.

Spätestens in den Sechzigerjahren wurde dann der Wert von Wohnhäusern im Seeuferbereich vom Markt entdeckt. Und damit musste sich dem Management der Chemischen Industrie in Uetikon die Frage stellen, ob eine Umnutzung des Konzessionslandes oder Teile davon für Einfamilien- oder Mehrfamilienhäuser nicht werthaltiger sei als die Fortsetzung der Produktion in den bisherigen, zum Teil veralteten Gebäuden, die man viel günstiger auf verkehrsmässig besser gelegenen Industrieland mit Geleiseanschluss, etwa im Limmattal oder Glattal verlegen könnte. Wenn man sich fragt, warum solche Umnutzungspläne nicht schon vor 20 Jahren zur Diskussion gestellt wurden, so kann die Antwort nicht lauten, dass das Management zu wenig intelligent oder fähig gewesen sei, vielmehr ist zu vermuten, dass die Juristen des Kantons wie jene der Unternehmung bis in die Achtzigerjahre hinein die hier vertretene Rechtsauffassung teilten, dass mit der Umnutzung die ursprüngliche auf Produktionsanlagen zielende Konzession dahinfiel und damit die Landanlagen gegen allfällige angemessene Entschädigung für die Bauten an den Kanton zurückfallen würden oder aber eine neue Konzession nachzusuchen wäre für den nun neuen Zweck der Errichtung von Wohnbauten mit entsprechenden Kostenfolgen und Auflagen (unentgeltliche Seepromenade, Bad, Park etc.).

Es ist eine neue, nicht rechtlich, sondern nur politisch zu erklärende Erscheinung am Zürichsee und anderenorts, dass Kantonale und Gemeindebehörden die auf die Verfolgung öffentlicher Interessen verpflichtet sind, diese jetzt anders werten wollen. Verkürzt kann man diese Umwertung von Werten des öffentlichen Interesses dahin zusammenfassen, dass die Ansiedlung von finanziell interessanten Steuersubjekten am Seeufer sehr deutlich höher gewichtet wird und dies zulasten und zum Nachteil anderer öffentlicher Anliegen, etwa von Natur- und Heimatschutz, Erholungs- und Freizeitinteressen der Bevölkerung und vielen anderen Gesichtspunkten.

Aufgrund obiger Tatsachen und Feststellungen schliesst RIVES PUBLIQUES, als Rekurrent, zu Recht, in Abstützung auf Art. 664, dass das hier interessierende Konzessionsgebiet sei bis heute nicht rechtsgültig ins Privatentum irgendwelcher juristischer oder natürlicher Personen übertragen werden konnte.

Beweisofferte: Edition allfälliger entgegenstehender Rechtstitel durch die Baudirektion bzw. den Regierungsrat des Kantons Zürich.

Wie die Vorinstanz selber ausführt, sollen sich in den Archiven des Kantons keine beurkundeten Verträge finden, gemäss welchen der Kanton Zürich auch nur Teile des hier interessierenden Konzessionslandes an die Konzessionäre abgetreten hätte. Anders aber können die Konzessionäre Eigentum gar nicht erworben haben. Auch nicht durch Ersitzung. Denn eine Konzession, auch wenn sie wie hier zum Teil weit über 100 Jahre rechtswidrig dauerte, kann nicht formlos in Eigentum verwandelt werden.

Dabei sind auch staatsrechtliche Aspekte zu berücksichtigen, welche der Rekurrent nicht ohne Akteneinblick abklären kann, nämlich die Vermutung, dass die Kompetenz zur Erteilung von Konzessionen nicht zwingend bei der gleichen Behörde liegt, wie jene für die Schenkung oder den Verkauf von Grundeigentum, die von einer Direktion zu einer anderen oder von einer Direktion zum Gesamtregierungsrat wechseln kann. Wenn nicht im Kanton, so mindestens in zahlreichen Gemeinden gibt es schon seit Jahrzehnten Regeln, wonach Veräusserungen von Grundeigentum der Genehmigung durch eine Urnenabstimmung der Gemeinde oder Gemeindeversammlung bedarf, wenn ein bestimmter Marktwert des Objekts überschritten wird. Solche Regelungen können zu entsprechender Aufklärung der Stimmberechtigten führen und ermöglichen Einsprachen oder Beschwerden.

Mit freundlichen Grüssen,

RIVES PUBLIQUES

Victor von Wartburg
Präsident und Gründer

Beilagen: - Verfügung vom 18. März 2009
- Flächen und Volumen kontaminierter Altlasten (Planungsbericht)

RIVES PUBLIQUES, Case postale 60, 1295 MIES – www.rivespubliques.ch
Tél: 022 755 55 66, E-mail: info@rivespubliques.ch CCP 12-467-6